

Richtlinien für die Sportförderung in Bremen

Vom 04.09.2024

Präambel

Nach § 2 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 173 — 226 a-1) hat der Sport unter Wahrung seiner Eigenständigkeit und der Subsidiarität Anspruch auf Förderung durch Staat und Gesellschaft.

Sportförderung vollzieht sich in Bremen im Wesentlichen durch die Bereitstellung städtischer Sportstätten und durch direkte Finanzierungshilfen für bestimmte Fördergegenstände. Sie soll die Leistungsfähigkeit der Träger des Sports stärken und unterstützen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft stellen im Rahmen der Haushaltsgesetze Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung.
2. Zuwendungsgeber der nachgenannten Förderungen ist das laut Geschäftsverteilung des Senats für den Sport zuständige Ressort.
3. Akteure des Sports im Sinne dieser Förderrichtlinie sind anerkannte Träger des Sports im Sinne § 3 Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz).
4. Diese anerkannten Träger des Sports sind Adressaten und Antragsberechtigte dieser Sportförderrichtlinie.
5. Antragsberechtigt für Anträge nach Ziffer 2, Fördergegenstände (Land) sind Träger des Sports, die im Land Bremen wirken und vertreten sind.
Antragsberechtigt für Anträge nach Ziffer 3, Fördergegenstände (Stadtgemeinde Bremen) sind Träger des Sports, die in der Stadtgemeinde Bremen wirken und vertreten sind.
6. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) sind sofern nicht anders angegeben an den für den organisierten Sport zuständigen Zuwendungsgeber zu richten.
7. Im Sinne einer Erfolgskontrolle kann mit dem Zuwendungsempfänger eine Ziel- und Wirkungsvereinbarung zu der beantragten Sportförderung festgelegt und vereinbart werden.
8. Der Zuwendungsgeber kann in Anlagen Fördergegenstände und Verfahren konkretisieren.
9. Diese Richtlinie findet ihre Anwendung nicht im Berufs- und Lizenzsport, auch wenn dieser als Abteilung förderberechtigter Antragsteller auftritt.
10. Ein individueller Rechtsanspruch auf die Förderungen besteht nicht.

2 Fördergegenstände (Land)

2.1 Förderung des Leistungssports

Zur Förderung des Leistungssports können Zuwendungen gewährt werden.

2.1.1 Personal

Für die Anstellung und Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Trainerinnen und Trainern durch die Landesfachverbände zur Durchführung von Schulungen, Lehrgängen und Sichtungswettkämpfen mit Spitzensportlerinnen und -sportlern können Zuwendungen gewährt werden.

2.1.2 Sportmedizin

Für die sportmedizinische Untersuchung der Spitzensportlerinnen und -sportler der Landesfachverbände können Zuwendungen gewährt werden.

2.1.3 Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Bremer Spitzensportlerinnen und -sportlern an Veranstaltungen wie Schulungen, Lehrgängen und Sichtungswettkämpfen der Bundesfachverbände, zu denen eine Beteiligung der Landesfachverbände bzw. deren Aktiven gefordert wird, können Zuwendungen erfolgen.

2.1.4 Sonstige Maßnahmen

Für sonstige Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports können in Einzelfällen Zuwendungen gewährt werden, sofern sie im Einklang der üblichen Sportförderung stehen.

2.1.5 Geltungsbereich des Spitzensports

Spitzensportlerinnen und -sportler im Sinne dieser Richtlinie sind Angehörige des Landeskaders (olympisch) und D-Kaders (nicht-olympisch) bzw. Nachwuchskader (NK)-2 und D/C -Kaders gemäß den Richtlinien der Landes- bzw. Spitzenverbände. Eine Förderung von NK-1 bzw. C-Kadern ist im Einzelfall, nach Prüfung und Empfehlung durch den Landesausschuss für Leistungssport des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB) ebenfalls möglich.

2.1.6 Verfahrenshinweise

Der Landessportbund Bremen e.V. (LSB) als übergeordneter Dachverband kann dem Zuwendungsgeber Bewertungen und Empfehlungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Förderungen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 aussprechen.

Anträge sind daher an den LSB zu richten.

Über mit der Empfehlung des LSB versehenen Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Maßgeblich ist der Bescheid des Zuwendungsgebers im Sinne dieser Förderrichtlinie.

Für die Entwicklung des Leistungssports können mit Akteuren des Leistungssports Verträge abgeschlossen werden. Die Verträge müssen die Gestaltung vorgenannter Inhalte abbilden. In diesem Fall erfolgt eine globale Zuwendung an den Zuwendungsnehmer.

2.2 Ehrungen

2.2.1 Ehrenpreise

Bedeutende überregionale Sportveranstaltungen von im Land Bremen ansässigen Trägern des Sports können durch Zuwendungen in Form von Ehren- oder Geldpreisen unterstützt werden. Hierbei entfällt ein zu leistender Eigenanteil, ebenso ein Verwendungsnachweis.

2.2.2 Bestenehrung des Senats

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ehrt alljährlich die besten Bremer erwachsenen Sportlerinnen und Sportler des vorangegangenen Sportjahres. Geehrt werden regelmäßig Siegerinnen und Sieger einer deutschen Meisterschaft oder vergleichbaren Wettkämpfen sowie Platzierungen auf den Plätzen 1 bis 3 bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, Paralympics, World Games, Olympischen Jugendspielen, Universiaden bzw. Special Olympics Games oder vergleichbaren Veranstaltungen. Für die Ehrung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler können diese Kriterien ausgeweitet werden.

Gleichzeitig wird besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.

Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag an das für den Sport zuständige Ressort. Vorschläge können aus der Mitte des Sports vorgebracht werden. Über die Ehrung entscheidet abschließend das für den Sport zuständige Ressort.

Ein Eigenanteil oder Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

3 Fördergegenstände (Stadtgemeinde Bremen)

3.1 Engagement im Verein

3.1.1 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung lizenzierter Übungsleiterinnen und -leiter können Zuwendungen gewährt werden.

3.1.2 Honorare

Für die Beschäftigung lizenzierter neben- und hauptberuflicher Vereinsmanagerinnen und -manager, Übungsleiterinnen und -leiter und Werkstatteleiterinnen und -leiter in den Luftsportvereinen können Sportvereine, Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen und Fachverbände Zuschüsse erhalten. Näheres dazu regelt eine Anlage (*7.1 Gewährung von Zuschüssen für lizenzierte Übungsleiterinnen und -leiter, Vereinsmanagerinnen und -manager und Werkstatteleiterinnen und -leiter in den Luftsportvereinen*).

3.2 Bereitstellung städtischer Sportanlagen

Von der Stadtgemeinde Bremen werden öffentliche Sportstätten zur Durchführung sportlicher Aktivitäten bereitgestellt. Sie stehen den Trägern des Sports, Schulen und der Öffentlichkeit offen. Ein Eigenanteil wird nicht gefordert; es können Gebühren berechnet werden. Näheres regelt die Sportstättenordnung.

3.3 Förderung des Leistungssports

3.3.1 Maßnahmen der Leistungssportförderung mit besonderer örtlicher Bedeutung

Für Maßnahmen, die der Unterstützung auf den Leistungssport ausgerichteter Antragsteller dienen, können bei besonders dargelegter Bedeutung für den Sportstandort Bremen Zuwendungen gewährt werden.

3.3.2 Meisterschaften

Für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften können Zuschüsse gewährt werden. Näheres regelt eine Anlage (*7.2 Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Meisterschaften*).

3.4 Baumaßnahmen

Für den Neu-, Aus- und Umbau sowie für die Renovierung von vereinseigenen Sportstätten können Zuwendungen gewährt werden.

3.5 Bewirtschaftung von Sportstätten

Zu den Kosten für die Bewirtschaftung von Sportstätten, die von Vereinen getragen werden, können Zuschüsse gewährt werden.

3.6 Beschaffung von Sportgeräten

Für den Erwerb von für die Durchführung des Sportbetriebs notwendigen Geräten können im Ausnahmefall Zuwendungen gewährt werden.

3.7 Ehrenpreise

Bedeutende Veranstaltungen von in der Stadt Bremen ansässigen Trägern des Sports können durch Zuwendungen in Form von Ehren- oder Geldpreisen unterstützt werden. Hierbei entfällt ein zu leistender Eigenanteil und Verwendungsnachweis.

3.8 Überregionale Veranstaltungen in Bremen

Zu den Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Bedeutung in Bremen können in Ausnahmefällen Zuschüsse bewilligt werden. Der Antragsteller muss maßgeblich für Organisation und Initiierung einer solchen Veranstaltung verantwortlich sein.

3.9 Förderung des Schwimmsports

Zu den Kosten für die Inanspruchnahme der von der Bremer Bäder GmbH betriebenen Hallen- und Freibäder sowie des Hallenbades Sportbad Bremen Nord können den Sportverbänden und –vereinen Zuschüsse gewährt werden, wenn dieser Nutzung ein regelmäßiger Übungsbetrieb zugrunde liegt.

3.10 Inklusion im Sport

Träger des Sports können für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion im Sport eine Zuwendung beantragen.

4 Ausnahmeregelung

Dem Zuwendungsgeber bleibt vorbehalten, förderungswürdige Maßnahmen außerhalb dieser Richtlinie mit Zuwendungen zu unterstützen bzw. Ausnahmen von dieser Richtlinie zuzulassen.

5 Verfahren

Die Durchführung der sportlichen Angebote soll durch die Antragsteller in der Regel durch Eigenleistung gesichert werden.

Die Aufwendung von Eigenleistung oder Berücksichtigung anderer vorrangiger Finanzierungsmöglichkeiten muss daher auch bei der Sportförderung im Sinne dieser

Richtlinie Berücksichtigung finden. Soweit nicht anders angegeben, betragen die Zuwendungen im Grundsatz 50% der anerkannten zweckgerichteten Gesamtkosten. Zuwendungsanträge sind unter Angabe der voraussichtlichen Kosten rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Die Anträge müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Über sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Beschiedene Zuschüsse sind von den Antragstellern bei Bedarf abzurufen. Näheres wird in den Bewilligungsbedingungen beschrieben.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Sportförderung in Bremen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bremen, den 04.09.2024

Der Senator für Inneres und Sport

7 Anlagen

7.1 Anlage zu Ziffer 3.1.2 der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen

Gewährung von Zuschüssen für lizenzierte Übungsleiterinnen und -leiter, Vereinsmanagerinnen und -manager und Werkstattleiterinnen und -leiter in den Luftsportvereinen

Allgemeine Grundsätze

- (1) Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind Personen, die in einem Verein den Übungsbetrieb einer Gruppe selbständig planen, vorbereiten und leiten. Vereinsmanagerinnen und -manager sind Personen, die Organisations- und Verwaltungsarbeiten in einem Verein, in einer Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen im Auftrage des Vorstandes oder in einem Fachverband erledigen. Werkstattleiterinnen und -leiter sind Personen, die in einem Luftsportverein die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des technischen Sportbetriebes wahrnehmen. Die Tätigkeit als Übungsleiterin und -leiter, Organisationsleiterin und -leiter oder Werkstattleiterin und -leiter kann nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeführt werden.
Die Kreissportbünde und Fachverbände erhalten keine Zuschüsse für Übungsleiterinnen und -leiter und Werkstattleiterinnen und -leiter in den Luftsportvereinen.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung sowie die Lizenzierung der Übungsleiterinnen und -leiter und Vereinsmanagerinnen und -manager richten sich nach den Vorschriften des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB). Ähnliche Qualifikationen können anerkannt werden. Die diesbezügliche Anerkennung von Lizenzen orientiert sich an der „Rahmenrichtlinie für Qualifizierung“ (RRL) des DOSB, dabei muss die Qualifikation mindestens dem Niveau der Übungsleiterinnen und -leiter C entsprechen.
Die Ausbildung sowie Lizenzierung der Werkstattleiterinnen und -leiter richten sich nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club.
- (3) Die Prüfung der notwendigen Qualifikationen wird stichprobenhaft durch den Zuwendungsgeber durchgeführt.
- (4) Zuschüsse werden nicht gewährt für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen oder -leitern, die trotz einer Abmahnung des Vereins durch Äußerungen oder Gesten auffällig sind, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Behinderungen, sexueller Orientierung oder Abstammung bzw. ethnischer Herkunft.
Dies gilt auch für Übungsleiterinnen oder Übungsleiter, die durch ihr äußeres Erscheinungsbild nach objektiver Auffassung eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- oder sonst verfassungsfeindliche Einstellung dokumentieren. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung, sichtbare Tattoos und Körperschmuck, die bekanntermaßen auf eine extremistische Gesinnung hinweisen.
Sofern dem Zuwendungsgeber Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass ein entsprechendes Verhalten von einem Verband, Verein oder einzelnen Abteilungen unterstützt wird, und diese nicht gegen jegliche Form von Gewalt,

unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilen oder dagegen vorgehen, kann der Verband, der Verein oder die betreffende Abteilung von der Sportförderung insgesamt ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, sofern der Verein es nach gemeinsamer Beratung mit dem Zuwendungsgeber unterlässt, Verhaltensweisen nach Satz 1 abzumahlen oder das Tragen von entsprechenden Kleidungsstücken nach Satz 3 zu unterbinden.

- (5) Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen oder -leitern im Jugendbereich können nur nach Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses gewährleistet werden.

Verfahrensvorschriften

- (6) Standard-Antragsverfahren und vereinfachtes Antragsverfahren
 - a. Standard-Antragsverfahren:
Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres eine Vorplanungsliste für das folgende Jahr mit den voraussichtlichen Aufwendungen für Übungsleiterinnen und -leiter, Vereinsmanagerinnen und -manager und Werkstattleiterinnen und -leiter dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Hierfür werden durch den Zuwendungsgeber Antragsformulare bereitgestellt.
 - b. Vereinfachtes Antragsverfahren:
Alternativ kann der Zuwendungsempfänger den Antrag auf Basis der im Rahmen der Abrechnung des Zuwendungsgebers anerkannten Stunden des jeweils vorletzten Jahres einreichen.
- (7) Die Anträge sind mit rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen. Die Zuwendungsempfänger erhalten einen Bescheid über den Umfang der möglichen Förderung. Der Zuwendungsgeber zahlt die Zuschüsse in zwei Raten wie folgt:
 - 50 % zum 1. Mai und
 - 50 % zum 1. Oktober.

Berechnungsgrundlage

- (8) Der Zuschuss für lizenzierte haupt- und nebenberufliche Übungsleiterinnen und -leiter und Werkstattleiterinnen und -leiter in den Luftsportvereinen beträgt bis zu 50 % der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 5,00 und für höchstens 220 Stunden im Jahr.
- (9) Für die Vereinsmanagerinnen und -manager beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der von den Vereinen und Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlten Honorare bzw. Gehälter, jedoch höchstens € 5,00 für eine Arbeitsstunde und höchstens für 11 Monate im Jahr. Zuschüsse zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten werden an Vereine oder Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlt, wenn dem Verein oder der Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen mindestens 250 Mitglieder angehören (Stand 1. Januar des Vorjahres). Ab 250 Mitglieder werden 9 Stunden monatlich bezuschusst, für alle weiteren angefangenen 250 Mitglieder werden je 9 weitere Stunden bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Vereinsmanagerinnen und -manager.
- (10) Für die Vereinsmanagerinnen und -manager der Fachverbände und Verwaltungsgemeinschaften von Fachverbänden werden je angefangene 1.000 Mitglieder (Stand 1. Januar des Vorjahres) 9 Stunden monatlich, maximal jedoch monatlich € 450,00 Zuschüsse und höchstens für 11 Monate im Jahr zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten gezahlt. Zudem wird der auf dieser

Berechnungsgrundlage ermittelte Gesamtbetrag als stadtbremischer Anteil dann mit 80 % bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Vereinsmanagerinnen und -manager.

Bewilligungsbedingungen

- (11) Die Höhe von Honoraren muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wirksamkeit, Größe und Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers stehen.
- (12) Bei der Beendigung der Tätigkeit einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters, einer Vereinsmanagerin oder eines Vereinsmanagers oder einer Werkstattleiterin oder eines Werkstattleiters innerhalb eines Rechnungsjahres kann eine andere Übungsleiterin oder ein anderer Übungsleiter, Vereinsmanagerin oder Vereinsmanager oder Werkstattleiterin oder Werkstattleiter im Rahmen der Vorplanung (vorgeplante Mittel) an dessen Stelle bezuschusst werden.
- (13) Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich gezahlten Honoraren im Rahmen der Berechnungsgrundlage.
- (14) Die stadtbremischen Vereine und Verbände haben den Nachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres (Ausschlussfrist) zu erbringen, dass die Zuschussmittel zur Zahlung von Honoraren oder Gehältern verwendet wurden. Der Nachweis muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge, Überweisungen oder Quittungen) sind auf Anforderung des Zuwendungsgebers nachzureichen oder bei örtlichen Erhebungen vorzulegen. (Stichprobenprüfung). Der Nachweis der Verwendung als Grundlage der Abrechnung durch den Zuwendungsgeber ist je nach Antragsart (Standard-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren) anhand des jeweiligen Abrechnungsformulars zu erbringen.
- (15) Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P - für die Verwendung der Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sportförderung in Bremen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist die Verwendung innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen.

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bremen, den 04.09.2024

Der Senator für Inneres und Sport

7.2 Anlage zu Ziffer 3.4 der Richtlinien für die Sportförderung in Bremen

Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Meisterschaften

Fahrtkosten

Für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 50 % der Fahrtkosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Züge, Busse, Fähren) in der niedrigsten Beförderungsklasse.
- 50 % für Fahrten mit dem Pkw. Dabei werden Ausgaben in Höhe von 0,30 € je Kilometer anerkannt, höchstens jedoch 120 € je Reise. Die Ausgaben werden je verwendetem Kraftfahrzeug anerkannt und berechnet. Für jeweils drei Personen wird ein Fahrzeug anerkannt.

Unterbringungs- und Verpflegungskosten

Als Ersatz für Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung können Zuschüsse gewährt werden:

- 50 % der Unterbringungs- und Verpflegungskosten
 - o bis zu 7,50 € mit Übernachtung (pro Tag und Person)
 - o bis zu 5,00 € ohne Übernachtung (pro Tag und Person)
- 50% der sonstigen notwendigen Kosten nach Festlegung im Einzelfall

Geltungsbereich

Es werden nur die Leistungsklassen in den verschiedenen Altersstufen der Jugend und Juniorinnen und Junioren (ab norddeutscher Meisterschaft) sowie der erwachsenen Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen (ab deutscher Meisterschaft) berücksichtigt. Die Meisterschaften in den Altersklassen der Damen und Herren sowie der Seniorinnen und Senioren werden nicht berücksichtigt.

Bei Rundenspielen müssen mindestens noch drei weitere Landesverbände der Spielklasse angehören. Die Entfernung zum Spielort muss 100 km oder mehr betragen. Es muss mit den Rundenspielen eine überregionale Meisterschaft errungen werden können. Es wird höchstens die nach den jeweiligen Wettkampffregeln zulässige Zahl der einsetzbaren aktiven Sportlerinnen und Sportler berücksichtigt. Für jeweils bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden bis zu zwei Betreuerinnen oder Betreuer anerkannt.

Antragsberechtigt ist der Verband oder der Verein, der sich für die Meisterschaft qualifiziert hat.

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bremen, den 04.09.2024

Der Senator für Inneres und Sport